

Abschnitt 1

Inhalt der Schuldverhältnisse

Titel 1

Verpflichtung zur Leistung

§ 243 [Gattungsschuld]

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

(2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Schrifttum: Ihering, Beiträge zur Lehre von der Gefahr beim Kaufcontracte, JherJb 4 (1861), 366; Fikentscher, Konzentration und Gefahrtragung bei Gattungsschulden, JherJb 51 (1907), 159; Kisch, Gattungsschuld und Wahlschuld, 1912; Ballerstedt, Zur Lehre vom Gattungskauf, in: Festschr für Nipperdey, 1955, S 261; Medicus, Die konkretisierte Gattungsschuld, JuS 1966, 297; Lemppena, Gattungsschuld und Beschaffungspflicht, 1972; U Huber, Zur Konzentration beim Gattungskauf, in: Festschr für Ballerstedt, 1975, S 327; Hönn, Zur Dogmatik der Risikotragung im Gläubigerverzug bei Gattungsschulden, AcP 177 (1977), 385; Jahnke, Die Durchsetzung von Gattungsschulden, ZZP 93 (1980), 43; van Venrooy, Konzentration nach § 243 Abs 2 BGB zu Lasten des Schuldners, WM 1981, 980; H P Westermann, Die Konzernverschaffungsschuld als Beispiel einer beschränkten Gattungsschuld, JA 1981, 599; Seibert, Gattung und Güte – Rechtsfolgen schuldabweichender Leistung beim Gattungskauf, MDR 1983, 177; Hammen, Die Gattungshandlungsschulden, 1995; Ernst, Die Konkretisierung in der Lehre vom Gattungskauf, in: Gedächtnisschr für Knobbe-Keuk, 1997, S 49; Gsell, Beschaffungsnotwendigkeit und Leistungspflicht, 1998; Amend, Schuldrechtsreform und Mängelhaftung beim Gattungsvermächtnis, ZEV 2002, 227; S Lorenz, Gattungsschuld, Konkretisierung und Gefahrtragung beim Verbrauchsgüterkauf nach neuem Schuldrecht, ZGS 2003, 421; Faust, Grenzen des Anspruchs auf Ersatzlieferung bei der Gattungsschuld, ZGS 2004, 252; Gruber, Das drohende Ende der Stückschuld, JZ 2005, 707; Canaris, Die Einstandspflicht des Gattungsschuldners und die Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, in: Festschr für Wiegand, 2005, S 179; Xander, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Gattungsschuld, 2006; Canaris, Die Bedeutung des Übergangs der Gegenleistungsgefahr im Rahmen von § 243 II BGB und § 275 II BGB, JuS 2007, 793; Dieckmann, Das Ende der Stückschuld? Zur Ersatzlieferung beim unechten Stückkauf, ZGS 2009, 9; Derleder, Beschaffungsrisiko, Lieferungsengpass und Leistungsfrist, NJW 2011, 113; Samhat, Die Gefahrtragung nach erfolgter Konkretisierung im modernisierten Schuldrecht, Jura 2013, 1003; Bartels/Sajnovits, Die Rolle der Beschaffung beim Gattungskauf, JZ 2014, 322.

I. Anwendungsbereich und Rechtsfolgen

1. **Stückschuld und Gattungsschuld.** Das BGB sieht die Stückschuld als Regelfall des Leistungsinhalts an. Die Besonderheiten der Gattungsschuld greift das Gesetz nur in einzelnen Vorschriften auf (§§ 243, 300 Abs 2, 524 Abs 2, 2155, 2182 Abs 1 und 2183). Die Regelungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts unterscheiden seit dem SMG nicht zwischen den beiden Schuldarten, wenngleich die jeweiligen Besonderheiten weiterhin zu Unterschieden führen¹. Maßgeblich für die Abgrenzung ist im Wesentlichen die Parteivereinbarung.

2. **Stückschuld.** Bei der **Stückschuld** (früher auch als Speziesschuld bezeichnet) muss nach der Parteivereinbarung ein individuell bestimmter Gegenstand geleistet werden. Nur mit diesem Gegenstand kann der Schuldner den Vertrag erfüllen². Die Vereinbarung kann künftige Sachen erfassen³, etwa das nächste aus einer bestimmten Grube geförderte Erz⁴ oder die künftige Ausbeute eines besichtigten Baumbestandes⁵. Auch vertretbare Sachen im Sinne des § 91 können Gegenstand einer Stückschuld sein: Die Parteien können zum Beispiel vereinbaren, dass ein bestimmter Karton Jahrgangssekt zu leisten ist. Wenn die Sache vertretbar bzw durch eine wirtschaftlich gleichwertige Sache ersetzbar ist, ist nach Auffassung des BGH der Verkäufer einer mangelhaften Sache auch bei einer Stückschuld gem § 439 Abs 1 Alt 2 zur Ersatzlieferung verpflichtet (und berechtigt)⁶. Dogmatisch überzeugender ist es, in diesen Fällen eine Gattungsschuld anzunehmen⁷. Denn der Verkäufer kann auch mit einem anderen (gleichwertigen) Gegenstand nacherfüllen.

3. **Gattungsschuld.** Bei der **Gattungsschuld** (auch: Genusschuld) muss der Leistungsgegenstand nur bestimmte Merkmale aufweisen – meist Beschaffenheitsmerkmale. Nach der Parteivereinbarung muss kein individuell bestimmter Gegenstand geleistet werden, sondern lediglich ein Gegenstand, der bestimmte Merkmale erfüllt⁸. Ein Gattungskauf liegt beispielsweise vor, wenn ein

1 S Lorenz, ZGS 2003, 421; Canaris, Festschr für Wiegand, 2005, 179, 180f.

2 RGZ 70, 423, 426; 92, 369, 371.

3 RGZ 92, 369, 371.

4 RGZ 92, 369.

5 Hamm OLGE 39, 131.

6 BGHZ 168, 64 = NJW 2006, 2839; dazu etwa Gsell, JuS 2007, 97; Dieckmann, ZGS 2009, 9.

7 Dieckmann, ZGS 2009, 9.

8 BGH NJW 1975, 2011.

Neuwagen mit einer serienmäßig angebotenen Sonderausstattung gekauft wird⁹. Der Leistungsgegenstand kann aber auch mit Blick auf seinen Preis eingegrenzt werden. Der Schuldner kann den Vertrag mit jedem Gegenstand erfüllen, der die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Gattungsschulden betreffen meistens vertretbare Sachen. Dies ist aber nicht zwingend. Die Parteien können auch aus mehreren unververtretbaren Gegenständen eine Gattung bilden. So liegt es, wenn ein beliebiges Bild eines bestimmten Malers geliefert werden soll – etwa zur Ergänzung einer Gemäldesammlung. Doch können die Parteien auch mehrere unververtretbare Gegenstände zu einer Gattung zusammenfassen, so etwa wenn zur Vervollständigung einer Sammlung ein beliebiges Bild eines bestimmten Malers geliefert werden soll. Ob eine Gattungsschuld vorliegt und welche Merkmale die Gattung kennzeichnen, bestimmt die Partevereinbarung¹⁰. Ihr Inhalt ist – wie stets – durch Auslegung zu ermitteln. **Geldschulden** sind keine Gattungsschulden, sondern Wertverschaffungsschulden¹¹.

- 4 4. **Vorratsschuld.** Die **Vorratsschuld** (auch: **begrenzte** bzw. **beschränkte Gattungsschuld**) ist eine besondere Form der Gattungsschuld. Die Parteien kennzeichnen den Leistungsgegenstand nach bestimmten Merkmalen und vereinbaren zusätzlich, dass der Schuldner aus einer bestimmten Menge leisten muss. Das Paradigma ist die Leistung des Schuldners aus seinem selbst produzierten Vorrat; daraus erklärt sich die Bezeichnung als Vorratsschuld. Die Beschränkung des Leistungsgegenstandes schränkt die Erfüllungsmöglichkeiten des Schuldners ein. Weder darf noch muss er aus einer anderen Menge leisten, selbst wenn die Gegenstände aus dieser Menge wirtschaftlich gleichwertig sind. Stimmt der Gläubiger der Lieferung aus anderer Quelle zu, liegt eine Novation vor. Beispiele für Vorratsschulden: Die Leistung bestimmter Mengen aus der Ernte eines Gutes¹², von Kohlen aus einer bestimmten Zeche¹³, von Milch von den Kühen eines bestimmten Hofes¹⁴, von Bier aus einer bestimmten Brauerei¹⁵, von Ware, die innerhalb eines Konzerns hergestellt wird¹⁶, von einem Auto aus der künftigen Produktion des Herstellers¹⁷, von Wertpapieren aus dem Deckungsbestand einer Bank¹⁸. Die Beschränkung der Leistungspflicht auf den Vorrat muss sich der Partevereinbarung entnehmen lassen. Aus den Umständen kann sich im Einzelfall auch eine konkludente Vereinbarung ergeben, etwa wenn ein Hersteller erkennbar nur zur Leistung aus eigener Produktion verpflichtet werden möchte¹⁹. Ob der Vorrat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder im Zeitpunkt des (Nach-)Erfüllungsverlangens maßgeblich ist, muss durch Auslegung ermittelt werden; meist – und im Zweifel – ist der Zeitpunkt des Erfüllungsverlangens bzw. des Nacherfüllungsverlangens entscheidend. Dies kommt regelmäßig den Parteiinteressen entgegen²⁰. Wenn ein gesamter Vorrat zu leisten ist (alle Trauben aus der Weinernte eines bestimmten Weinbauerns), liegt eine Stückschuld vor²¹.
- 5 5. **Sachen.** § 243 spricht explizit nur von **Sachen**. Auch die Verfasser des BGB hatten bei der Abfassung der schuldrechtlichen Regelungen im Wesentlichen die Sachschuld vor Augen²². Da aber der Schuldinhalt ohnehin grundsätzlich von den Parteien frei vereinbart werden kann, stehen der Bestimmung anderer Leistungen als Sachen keine grundsätzlichen Einwände entgegen. Das gilt etwa für **Dienstleistungen** (zB Arbeitsleistungen oder die durch Leistungsbeschreibung angebotenen Reiseleistungen²³), **Gebrauchsüberlassungen** (zB Miete oder Leasing)²⁴ oder die **Abtretung von Forderungen** (im Rahmen eines Factoringvertrages)²⁵. § 243 ist in diesen Fällen regelmäßig entsprechend anwendbar, wenn die Parteien die geschuldete Leistungspflicht nicht individuell zugeschnitten, sondern nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt haben. Das entspricht für die Forderungsabtretung der hM²⁶; ebenso hat der BGH etwa für Reiseleistungen²⁷, Leasing einer Telefonanlage²⁸ und Schönheitsreparaturen des Mieters²⁹ entschieden. Entgegen der wohl hM ist unter den genannten Voraussetzungen § 243 auch auf die Leistungspflicht des Arbeitnehmers entsprechend anzuwenden³⁰.
- 6 6. **Rechtsfolgen.** – a) § 243 Abs. 1. § 243 Abs 1 verpflichtet den Schuldner zur Leistung „mittlerer Art und Güte“. Mit dieser Spezifizierung des Leistungsinhalts drückt das Gesetz einen

9 Frankfurt OLGR Frankfurt 2002, 39; auch ein Liefervertrag über Frischsperma zur Besamung einer Stute kann als Gattungskauf einzuordnen sein, vgl Hamm RdL 2010, 147.

10 BGH NJW 1975, 2011.

11 S § 244 Rz 12.

12 RGZ 57, 138, 141; RG Recht 1918 Nr 1121.

13 RGZ 28, 220, 221; Karlsruhe JZ 1972, 120.

14 RG JW 1901, 209.

15 München BB 1973, 636, 637.

16 H P Westermann JA 1981, 599, 604 f.

17 BGH NJW 1994, 515; Porsche.

18 Köln v 6. Juli 2005, 13 U 38/05 (Juris).

19 RGZ 88, 287, 288 (obiter); Canaris, Festschr für Wiegand, 2005, 192 ff.

20 Ähnlich Faust ZGS 2004, 252, 256.

21 RGZ 91, 260, 261: Gesamte Transausbeute eines Dampfers.

22 Hammen, Die Gattungshandlungsschulden, S 2.

23 BGHZ 100, 158, 174 = NJW 1987, 1931, 1935.

24 BGH NJW 1982, 873: Leasing einer Telefonanlage.

25 Eingehend: Staud/Schiemann § 243 Rz 44 ff.

26 Vgl Staud/Schiemann § 243 Rz 44 mweitNachw.

27 BGHZ 100, 158, 174 = NJW 1987, 1931, 1935.

28 BGH NJW 1982, 873.

29 BGHZ 105, 71, 78 = NJW 1988, 2790, 2792.

30 Hammen, aaO (Fn 22), S 309 ff; Staud/Schiemann § 243 Rz 46 (beide mweitNachw auch zur Gegenauffassung).

naheliegenden Gerechtigkeitsgedanken aus, der sich auch im mutmaßlichen Parteiwillen verankern lässt: Wer Spitzenqualität nachfragen oder mindere Qualität anbieten möchte, soll darauf besonders hinweisen. Ähnliche Regelungen finden sich in HGB § 360 (Handelsgut mittlerer Art und Güte) sowie § 2155 (Leistung einer den Verhältnissen des Bedachten entsprechenden Sache bei einem Gattungsverkauf). § 243 Abs 1 ist dispositiv, sodass die Parteien vertraglich engere oder weitere Grenzen setzen können³¹. Verbleibt es bei § 243, so darf der Leistungsgegenstand die mittlere Güte übersteigen, nicht aber unterschreiten. Andernfalls kann der Gläubiger ihn zurückweisen, ohne in Annahmeverzug zu geraten (vgl. §§ 293 f). In diesem Fall trägt der Schuldner die Beweislast dafür, dass § 243 Abs 1 gewahrt ist³². Beim Gattungskauf sind die §§ 434 ff maßgeblich, wenn ihr Anwendungsbereich eröffnet ist (in der Regel also wenn der Käufer die Schlechtlieferung angenommen hat). Wenn **bessere als nur „mittlere“** Qualität geleistet wird, darf der Gläubiger den Leistungsgegenstand nur zurückweisen, wenn er ein besonderes Interesse an bloß mittlerer Güte hat³³. Der Schuldner seinerseits kann den Leistungsgegenstand vindizieren, wenn er die Übereignung erfolgreich angefochten hat, etwa wegen eines *error in persona*³⁴. Die Leistungskondiktion scheidet aus, wenn der Vertrag auch einen Rechtsgrund für die Erfüllung mit besserer Qualität gibt. Das ist regelmäßig zu bejahen, denn auch die bessere Ware bewirkt Erfüllung³⁵. Liefert der Schuldner bewusst bessere Qualität, ist die Leistungskondiktion jedenfalls durch § 814 ausgeschlossen.

Innerhalb dieser Grenzen kann der Schuldner frei darüber entscheiden, mit welchem konkreten Leistungsgegenstand er erfüllt. Diese Freiheit ist einerseits vorteilhaft für den Schuldner, er kann etwa einen besonders günstigen Zeitpunkt wählen, sich bei Zulieferern einzudecken. Andererseits trägt der Schuldner als Kehrseite die **Leistungsgefahr**: Er bleibt zur Erfüllung verpflichtet, solange aus der Gattung selbst geleistet werden kann. Entscheidend ist dabei, wie eng die Gattung durch die Parteivereinbarung definiert ist³⁶. Die Parteien können die Beschaffungspflicht auch unmittelbar begrenzen – etwa durch die Klausel „Selbstbelieferung vorbehalten“³⁷. Im Einzelfall kann auch § 242 zu einer Beschränkung der Beschaffungspflicht führen, so etwa bei nicht mehr hergestellten Gegenständen, die auf allgemein zugänglichen Märkten nicht verfügbar sind³⁸.

b) **Vorratsschuld**. Bei einer **Vorratsschuld** wird der Schuldner gem § 275 Abs 1 von der Leistungspflicht frei, wenn der gesamte Vorrat untergeht oder sich bereits in den Händen anderer Marktteilnehmer befindet³⁹. Wenn der **Vorrat teilweise untergegangen** ist, und der Schuldner deshalb nicht mehr alle Gläubiger befriedigen kann, so ist er grundsätzlich gem § 242 dazu berechtigt und verpflichtet, alle Gläubiger anteilig zu befriedigen (**Repartierung**)⁴⁰. Im Einzelfall darf er einen Anteil für seinen eigenen dringenden Bedarf behalten⁴¹. Das Kartellrecht erzwingt zwar in GWB § 20 Abs 1 oder 2 (Schuldner als marktbeherrschendes oder relativ marktstarkes Unternehmen) Repartierung nur in engen Grenzen⁴². Indes schützt GWB § 20 im Allgemeininteresse einen funktionierenden Wettbewerb. Das erhellt schon daraus, dass Verstöße auch zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen führen und eine Ordnungswidrigkeit begründen können. Die § 242 entspringende zivilrechtliche Repartierungspflicht schützt dagegen kein Allgemeininteresse, sondern „bloß“ das Interesse der Gläubiger, bei Knappheit vom Schuldner fair – also gleich – behandelt zu werden. Sie bleibt deshalb von den engeren kartellrechtlichen Grenzen unberührt.

II. Konkretisierung

1. **Wirkungen im Überblick**. Mit der **Konkretisierung beschränkt** sich das Schuldverhältnis gem § 243 Abs 2 **auf diese** (eine) **Sache**. Die Gattungsschuld wird zur Stückschuld. Die für diese geltenden Regelungen zur Leistungsgefahr greifen ein, daher wird der Schuldner von seiner Beschaffungspflicht frei.

2. **Voraussetzungen**. Der Schuldner muss **das seinerseits Erforderliche getan** haben. Was „erforderlich“ ist, entscheiden die Parteien, ergänzend § 243 Abs 1 (siehe oben Rz 6f). Die Parteien

31 Zweibrücken WM 1985, 237: Lieferung von Spitzenqualität.

32 RGZ 95, 117, 119 (obiter).

33 MünchKomm/Emmerich § 243 Rz 22 mweitNachw.

34 Staud/Schiemann § 243 Rz 26.

35 Staud/Schiemann § 243 Rz 26.

36 Anschaulich etwa BGH NJW 1989, 218, 219: Wein mit Prädikat „Auslese“.

37 BGHZ 92, 396 = NJW 1985, 738; vgl auch Derleder NJW 2011, 113.

38 RGZ 57, 116, 118f; 107, 156, 159.

39 RGZ 107, 156, 157f.

40 RGZ 84, 125, 128 f; 100, 134, 136 f; Gsell, Beschaffungsnotwendigkeit und Leistungspflicht, S 169ff;

Medicus/Lorenz, SchuldR I, § 19 III. 2.; aA (wegen des engeren Ansatzes des GWB): MünchKomm⁵/Emmerich Rz 17; Staud/Schiemann § 243 Rz 20. In MünchKomm⁶ Rz 17 hat Emmerich seinen früheren Standpunkt aufgegeben, weil keine Lösung wirklich überzeugend sei und daher aus praktischen Gründen der hM zu folgen sei.

41 RGZ 91, 312: Milch für die Aufzucht hofeigener Kälber und Ferkel des Verkäufers.

42 Einzelheiten dazu etwa bei Immenga/Mestmäcker/Markert, Wettbewerbsrecht II (GWB) § 20 GWB Rz 168ff.

können die Konkretisierung auch vertraglich herbeiführen, indem sie vereinbaren, dass die Schuld auf einen Gegenstand beschränkt wird⁴³. Eine (konkludente) Vereinbarung dieses Inhalts liegt auch vor, wenn der Leistungsgegenstand zwar den Anforderungen des § 243 Abs 1 nicht genügt, der Gläubiger sie aber gleichwohl als Leistung anerkennt⁴⁴. Wenn alle anderen Gegenstände der Gattung untergegangen sind, beschränkt sich das Schuldverhältnis ebenfalls auf den verbliebenen Gegenstand. Wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hat, sind die an die Konkretisierung geknüpften Rechtsfolgen bedeutungslos. Inwieweit der Verkäufer beim Gattungskauf zur Nacherfüllung berechtigt ist (bevor der Käufer andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann), wenn die Sache § 243 Abs 1 nicht genügt, richtet sich nach den §§ 437, 439 und 440⁴⁵.

- 11 a) **Bringschulden.** Das auf Seiten des Schuldners Erforderliche ist nach den Vereinbarungen der Parteien und den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Bei **Bringschulden** muss der Schuldner die Sache grundsätzlich an den Ort des Gläubigers bringen und so anbieten, dass Annahmeverzug ausgelöst wird⁴⁶. Nur wenn der Gläubiger unmittelbar auf den Leistungsgegenstand zugreifen kann, rechtfertigt sich die von § 243 Abs 2 bewirkte Schuldnerentlastung. Der gleiche Gedanke liegt den §§ 293 ff zu Grunde; daher gelten die Grundsätze über den Annahmeverzug entsprechend⁴⁷. Im Fall des § 295 muss die Aussonderung des Leistungsgegenstands neben das wörtliche Angebot treten, damit klar wird, auf welchen Leistungsgegenstand sich die Konkretisierung bezieht.
- 12 b) **Schickschulden.** Weniger weit gehen die Pflichten des Schuldners bei **Schickschulden**. Der Schuldner muss den Gegenstand bei ihnen nur auf den Weg zum Gläubiger bringen, sie also einem Transporteur übergeben. Die Parteien können das Transportrisiko auch teilen. So liegt es etwa bei einer „free on board“-Klausel. Für die Konkretisierung ist hier der Transport der Ware in den Hafen nicht ausreichend. Vielmehr muss die Ware auch abgeladen werden, also die Schiffsreling überschreiten. Dem Handelsbrauch entsprechend wird regelmäßig zusätzlich erforderlich sein, dass die Abladeanzeige an den Gläubiger abgesendet wird⁴⁸.
- 13 c) **Holschuld.** Bei einer **Holschuld** (treffender ist der schuldnerbezogene Begriff der **Bereitstellungsschuld**) hat der Schuldner den Leistungsgegenstand auszusondern und bereitzustellen. Darüber hinaus muss er den Gläubiger aber auch benachrichtigen oder zur Abholung auffordern. Dies kann nach den Umständen des Falles aber entbehrlich sein, insbesondere, wenn für die Abholung bereits ein Termin bestimmt ist (vgl § 296). Für die Abholung ist dem Gläubiger je nach den spezifischen Gegebenheiten eine gewisse Zeitspanne zuzubilligen⁴⁹. Für die Konkretisierung sind die Regelungen des Annahmeverzugs zu beachten. Solange der Gläubiger wegen § 299 nicht in Annahmeverzug gerät (sodass § 300 Abs 2 nicht greift), ist auch keine Konkretisierung erfolgt⁵⁰. Wenn der Schuldner eine Abnahmefrist gesetzt hat, kann die Konkretisierung grundsätzlich erst eintreten, wenn die Frist verstrichen ist⁵¹. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Gläubiger vor Ablauf der Abnahmefrist in Annahmeverzug gerät (etwa, wenn er erklärt, die Leistung nicht annehmen zu wollen). Dann ist dieser frühere Zeitpunkt maßgebend.
- 14 3. **Rechtsfolgen der Konkretisierung.** – a) **Regeln der Stückschuld.** § 243 Abs 2 beschränkt das Schuldverhältnis „auf diese Sache“. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht, denn der Schuldner ist dann nur noch zur Leistung „dieser Sache“ verpflichtet. Häufig wird zugleich Annahmeverzug vorliegen; dann lässt sich der Übergang der Leistungsgefahr auch mit § 300 Abs 2 begründen. Wird der Leistungsgegenstand zerstört, wird der Schuldner gem § 275 Abs 1 frei; die Gegenleistungsgefahr richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, also insbesondere nach § 326 und den besonderen Gefahrtragungsregeln etwa der §§ 446 f und 644 f.
- 15 b) **Rückgängigmachung der Konkretisierung.** Der Schuldner kann die Konkretisierung einseitig rückgängig machen wollen, um sich etwa den Anspruch auf die Gegenleistung zu erhalten, oder weil er bei einer Schickschuld die Ware noch während des Transports an einen anderen Gläubiger umleiten möchte. Dazu ist der Schuldner auch grundsätzlich befugt⁵². § 243 Abs 2 ist im

43 RGZ 43, 182, 184; 70, 423, 426; OLG Frankfurt NJW-RR 1995, 435.

44 BGH NJW 1967, 33; Annahme einer fehlerhaften Gattungssache durch den Käufer und Geltendmachung von Gewährleistungsrechten; BGH NJW 1982, 873; Annahme und Benutzung einer geleasteten Telefonanlage.

45 Näher dazu S Lorenz NJW 2006, 1175.

46 U Huber, Festschr für Ballerstedt, 1975, S 327, 329 ff; Staud/Schiemann § 243 Rz 31.

47 U Huber, Festschr für Ballerstedt, 1975, S 327, 338 f; Ernst, Gedächtnisschr für Knobbe-Keuk, 1997, S 49 ff.

48 RGZ 88, 389, 391 f; 92, 128, 130.

49 MünchKomm/Emmerich § 243 Rz 31.

50 U Huber, Festschr für Ballerstedt, 1975, S 327, 332 ff; v Caemmerer JZ 1951, 740, 744; aA: Staud/Schiemann § 243 Rz 37.

51 MünchKomm/Emmerich § 243 Rz 31.

52 RGZ 91, 110, 112 f; Bremen MDR 1958, 919; Medicus JuS 1966, 297, 302; Staud/Schiemann § 243 Rz 43; Fikentscher/Heinemann, SchuldR, Rz 249; aA: Köln NJW 1995, 3128 (unter fehlerhafter Berufung auf BGH NJW 1982, 873); van Venrooy WM 1981, 890 ff; MünchKomm/Emmerich § 243 Rz 33 ff; Canaris JuS 2007, 793 ff.

Schuldnerinteresse geschaffen und entlastet ihn von der Leistungsgefahr. Der Schuldner hat eine gestaltungsrechtsähnliche Befugnis, die Rechtsfolgen kraft einseitiger Handlung herbeizuführen. Im Grundsatz muss sie der Schuldner daher auch einseitig wieder rückgängig machen können. Dies führt zugleich zu den Grenzen der Schuldnerbefugnis: Wenn eine beiderseitige Parteivereinbarung (siehe Rz 10) die Konkretisierung herbeigeführt hat, kann sie nicht einseitig rückgängig gemacht werden⁵³. Dabei liegt eine konkludente Parteivereinbarung etwa nahe, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Aussonderung oder die Absendung mitteilt und dieser sich (auch stillschweigend) einverstanden erklärt, oder wenn der Gläubiger bei der Auswahl mitwirkt.

III. Vollstreckung

Gattungsschulden über vertretbare Sachen werden gem ZPO §§ 883 f vollstreckt, Vorratsschulden durch entsprechende Anwendung des ZPO § 883⁵⁴. Bei Gattungsschulden über unvertretbare Sachen ist Naturalexécution dagegen ausgeschlossen⁵⁵.

§ 244 Fremdwährungsschuld

(1) Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Euro erfolgen, es sei denn, dass Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

ÜBERSICHT

I. Standort des privaten Geldrechts im BGB	1	V. Rechtsfragen der Geldentwertung	14–45
II. Einführung des Euros	2–3	1. Fragestellungen	14
III. Währungs- und Geldpolitik	4	2. Gesetzliche Regelungen	15
IV. Geldbegriff und Geldschuld	5–13	3. Vertragliche Wertsicherung	16–43
1. Geldbegriff	5, 6	4. Berücksichtigung der Geldentwertung in unregelten Fällen, Nominalismus	44, 45
2. Geld als Gegenstand der Geldschuld	7	VI. Fremdwährungsschulden	46–66
3. Wert des Geldes	8	1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich	46
4. Anwendbarkeit des Unmöglichkeitrechts	9, 10	2. Zweck und Bedeutung	47
5. Abgrenzungen	11	3. Einfache („unechte“) Fremdwährungsschuld	48–63
6. Rechtsnatur	12	4. Effektive („echte“) Fremdwährungsschuld	64, 65
7. Geldsummenschuld und Geldwertschuld	13	5. § 244 als versteckte Kollisionsnorm	66

Schrifttum: (Zum älteren Schrifttum siehe auch Voraufgabe) S i m i t i s, Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes, AcP 159 (1960/61), 406; D u d e n, Der Gestaltwandel des Geldes und seine rechtlichen Folgen, 1968; v M a y d e l l, Geldschuld und Geldwert. Die Bedeutung von Änderungen des Geldwertes für Geldschulden, 1974; D R e u t e r, Nominalprinzip und Geldentwertung, ZHR 137 (1974), 482; H o r n, Geldwertänderungen, Privatrecht und Wirtschaftsordnung, 1975; D R e u t e r, Geldschuld und Geldwert, ZHR 140 (1976), 73; G r u n s k y, Verzugsschaden und Geldentwertung, in: Gedächtnisschr für Bruns, 1980, S 19; H a h n, Währungsrecht und Gestaltwandel des Geldes, in: Festschr für Zweigert, 1981, S 625 ff; I n z i t a r i, Geldschulden im Inflationszeitalter. Zu einigen Auswirkungen der Geldentwertung im Schuldrecht, RabelsZ 45 (1981), S 705; K o l l h o s s e r, Rechtsprobleme der Geldentwertung, JA 1983, 49; K S c h m i d t, Grundfragen der vertraglichen Wertsicherung, ZIP 1983, 639; v S t e b u t, Die Sicherung des Geldwerts und der Währung, Jura 1983, 449, 561; K S c h m i d t, Geld und Geldschuld im Privatrecht, JuS 1984, 737; v H o f f m a n n, Deliktischer Schadensersatz im internationalen Währungsrecht, in: Festschr für Firsching, 1985, S 125; K l e i n e r, Internationales Devisen-Schuldrecht, 1985; K o l l h o s s e r, Wertsicherungsklauseln im Spannungsfeld zwischen Vertragsfreiheit, Sozialpolitik und Währungspolitik, 1985; M a i e r - R e i m e r, Fremdwährungsverbindlichkeiten, NJW 1985, 2049; K S c h m i d t, Fremdwährungsschuld und Fremdwährungsklage – Prozessfragen um die Fremdwährungsschuld, ZZZ 98 (1985), 32; M e d i c u s, „Geld muß man haben“ – Unvermögen und Schuldnerverzug bei Geldmangel, AcP 188 (1988), 489; A r e n d, Zahlungsverbindlichkeiten in fremder Währung, 1989; D ü r k e s, Wertsicherungsklauseln, 1992¹⁰; G i o v a n o l i, Bargeld – Buchgeld – Zentralbankgeld: Einheit oder Vielfalt im Geldbegriff, in: Festschr für Kleiner, 1993, S 87; B B a c h m a n n, Fremdwährungsschulden in der Zwangsvollstreckung, 1994; S c h e f o l d, Die Europäischen Verordnungen über die Einführung des Euro, WM 1996, Sonderbeil Nr 4; R e i f n e r, „Geld hat man zu haben“ – „Soweit nichts anderes vereinbart“, in: Liber amicorum Norbert Reich, 1997, S 623; S c h ö n, Prinzipien des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, AcP 198 (1998), 401; R e h b e i n, Die Einführung des Euro aus der Sicht bankgeschäftlicher Unternehmenspraxis, WM 1998, 997; G r o t h e, Fremdwährungsverbindlichkeiten, 1999; v D ü c k e r, Er-

53 Vgl BGH NJW 1982, 873.

54 MünchKomm-ZPO/Stürmer § 883 ZPO Rz 8 f mweit-Nachw.

55 RGZ 58, 160; MünchKomm-ZPO/Stürmer § 883 ZPO Rz 8 mweitNachw. Für Analogie zu § 265 Abs 1 BGB: Jahnke, ZZZ 93 (1980), 43, 63 ff.

füllung einer Geldschuld durch Banküberweisung, WM 1999, 1257; Schneider, Die Durchsetzung von Fremdwährungsforderungen, 2000; Grothe, Das währungsverschiedene Substitutionsrecht in Euro, ZBB 2002, 1; Sonnenberger/Ragade, Geld und Gelschulden im französischen Recht nach der Einführung des Euro, RIW 2003, 32; Heermann, Geld und Geldgeschäfte, 2003; Siebel, Wann ist Papier Geld?, in: Festschr für Hadding, 2004, S 1139; Mann/Proctor, Mann on the legal aspect of money, 2005; U Huber, Die Haftung für die Erfüllung von Ansprüchen auf Herausgabe von Geld, in: Gedächtnisschr für Heinze, 2005, S 395; Kähler, Zur Entmythisierung der Geldschuld, AcP 206 (2006), 805; Kirchhoff, Das Verbot von Wertsicherungsklauseln im neuen Preisklauselgesetz, DNotZ 2007, 913; Honsell, Vier Rechtsfragen des Geldes, in: Festschr für Canaris, Band 1, 2007, S 461; Häde, Das Wertsicherungsverbot nach dem Preisklauselgesetz, DVBl 2008, 1465; Ohler, Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, JZ 2008, 317; Büdenbender, Die neue BGH-Rechtsprechung zu Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen, NJW 2009, 3125; Hahn, Währungsrecht, 2010²; Herrmann, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 2010; Gehrlin, Eigentumsrechte nach einer Geldvermengung, NJW 2011, 3543; Hilber Preisanpassungsklauseln im unternehmerischen Verkehr – Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten, BB 2011, 2691; Kirchhoff, Wertsicherungsklauseln in Verträgen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, NVwZ 2011, 138; Schwab, Geldschulden als Bringschulden?, NJW 2011, 2833; Heyers, Rechtsnatur der Geldschuld und Überweisung – welche Konsequenzen sind aus der Rechtsprechung des EuGH für das nationale Recht zu ziehen?, JZ 2012, 398; Kindler, Währungsumstellung, Vertragskontinuität und Vertragsgestaltung, NJW 2012, 1617; Freitag, Die Geldschuld im europäischen Privatrecht, AcP 213 (2013), 128; Hadling, Erfüllung der Geldschuld im SEPA-Basislastschriftverfahren, WM 2014, 97.

I. Standort des privaten Geldrechts im BGB

- 1 Trotz der herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung des Geldes in unserer Wirtschaftsordnung ist das Geldrecht im BGB nur **fragmentarisch geregelt**¹. Die §§ 244, 245 regeln lediglich Spezifika von Fremdwährungsschuld und Geldsortenschuld. §§ 269 Abs 3 und 270 betreffen den Zahlungsort sowie das Verspätungs- und Leistungsrisiko bei Geldschulden. Die noch hM betrachtet Geldschulden als Schickschulden, bei denen der Schuldner die Verlustgefahr, der Gläubiger aber das Verzögerungsrisiko trägt (qualifizierte Schickschuld)². Da gem §§ 270 Absatz 4, 269 Absatz 1 der Erfüllungsort beim Schuldner liegt, endet sein Verzug schon dann, wenn etwa der Überweisungsauftrag bei seiner Bank eingegangen und sein Konto ausreichend gedeckt ist. Im Anwendungsbereich der Zahlungsverzugsrichtlinie³ darf dagegen nach der Entscheidung des EuGH vom 3.4.2008 der Schuldnerverzug erst dann enden, wenn der Gläubiger über den Betrag verfügen kann, dieser also auf seinem Konto gutgeschrieben ist⁴. Dies nötigt allerdings nicht dazu, Geldschulden als Bringschulden zu betrachten⁵. Vielmehr bietet sich als richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts an, eine Nichtleistung im Sinne des § 286 Abs 1 anzunehmen, solange der Geldbetrag dem Gläubiger nicht zur Verfügung steht⁶. §§ 488 ff regeln den Darlehensvertrag, §§ 675 c ff Zahlungsdienste, insbesondere den bargeldlosen Zahlungsverkehr⁷. Begriff und Spezifika der Geldschuld lässt das BGB hingegen offen. Die **Schuldrechtsreform** hat lediglich Darlehens- und Verzugsrecht novelliert, die Überschrift des § 244 neu formuliert und die Basiszinssatzdefinition in das BGB integriert (§ 247).

II. Einführung des Euros

- 2 Am 1. Januar 1999 ist die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) in Kraft getreten. Seitdem ist der Euro in Deutschland die nationale Währung. Gleiches gilt für die weiteren Mitgliedsstaaten der Eurogruppe: Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Griechenland sowie seit 2007 Slowenien, seit 2008 Zypern und Malta, seit 2009 die Slowakei, seit 2011 Estland, seit 2014 Lettland, ab 2015 Litauen. Seit dem 1. Januar 2002 wurde die Deutsche Mark als gesetzliches Zahlungsmittel abgelöst und Euro-Geldzeichen in Umlauf gebracht. Die **Rechtsgrundlagen** der Euroeinführung waren im Maastrichter Vertrag vereinbart⁸. Einzelheiten wurden auf europäischer

1 Zu den Gründen vgl Isele, AcP 129 (1928), 129.

2 MünchKomm/Krüger § 270 Rz 1f und 17 mweit-Nachw. Zunehmend bestritten, siehe etwa Staud/Bittner, § 270 Rz 1 ff mweitNachw.

3 Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, Abl Nr L 200, S 35.

4 EuGH v 3.4.2008 (01051 Telecom GmbH/Deutsche Telekom AG) Slg 2008, I-1923.

5 So etwa Gsell GPR 2008, 165, 169; Herresthal ZGS 2008, 259; Hilbig JZ 2008, 993; Freitag, AcP

213 (2013), 128, 161 ff; offengelassen in BGH NJW 2010, 2879.

6 Schwab NJW 2011, 283; MünchKomm/Krüger § 270 Rz 17.

7 Die §§ 675 c ff setzen im Wesentlichen die zivilrechtlichen Aspekte der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdienste-Richtlinie, Abl Nr L 319, S 1) um. Dazu einführend Derleder NJW 2009, 3195; Köndgen JuS 2011, 2169.

8 Vgl jetzt EG Art 105–124.

Ebene in der EuroVO I⁹, der EuroVO II¹⁰ und der EuromünzenVO¹¹ geregelt¹². Auf deutscher Ebene sind für das Privatrecht vor allem das erste und das dritte Euro-Einführungsgesetz maßgeblich¹³. Der Umrechnungskurs zwischen Euro und DM ist in der EU-Ratsverordnung vom 31. Dezember 1998¹⁴ festgesetzt worden: 1 Euro entspricht 1,95583 DM.

Gemäß EuroVO II Art 14 wurden alle auf DM lautenden Rechtsinstrumente ex lege in Euro umgerechnet (sog **rekurrenter Anschluss**)¹⁵. Erfasst waren alle Instrumente mit Rechtswirkungen, wie Verwaltungsakte, Urteile, Verträge usw¹⁶. Die Kurse waren gem EuroVO II Art 4 und 5 bei der Umrechnung weder zu runden noch zu kürzen; erst im Anschluss an die Umrechnung wurde ab- oder aufgerundet. Das Rundungsverbot bei der Umrechnung erfasst nur Rechnungsendbeträge, nicht dagegen in Rechnungen benutzte Rechnungsgrößen (wie Minutenpreise bei Telefentarifen)¹⁷. Die Rundungspraxis muss allerdings den **Grundsatz der Vertragskontinuität** und die **Neutralität des Übergangs zum Euro** wahren¹⁸. So ist bei Pachtzinsen die Rundung schon beim Quadratmeterpreis jedenfalls dann unzulässig, wenn sie den Pachtzins im Ergebnis um 17% erhöht¹⁹. EuroVO I Art 3 sicherte Vertragskontinuität im Wesentlichen „appellativ“ auch dadurch, dass die Euroeinführung Rechtsinstrumente nicht veränderte und insbesondere auch die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ausschloss²⁰. Die Deutsche Bundesbank muss auf unbegrenzte Zeit DM zurücknehmen und in Euro umtauschen²¹. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedsstaats aus der Währungsunion dürften die Grundsätze der Vertragskontinuität und des rekurrenten Anschluss ebenfalls gelten²².

III. Währungs- und Geldpolitik

Die Währungs- und Geldpolitik fällt in die Zuständigkeit der Europäischen Union. AEUV Art 119, 126 ff beinhalten deren Ziele, Instrumente und Kompetenzen²³. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung stabiler Preise (AEUV Art 127 Abs 1 Satz 1). Die Währungspolitik wird vom **Europäischen System der Zentralbanken** (ESZB) durchgeführt²⁴. Das ESZB besteht gem AEUV Art 282 Abs 1 Satz 1 aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken. Instrumente der Geldpolitik sind im Wesentlichen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte (ESZB-Satzung Art 18) sowie die Mindestreservepolitik (ESZB-Satzung Art 19)²⁵. Auch die Devisenverwaltung obliegt dem ESZB. Durch sie kann das ESZB den Wechselkurs und damit die Stabilität des Euro nach außen hin beeinflussen²⁶.

IV. Geldbegriff und Geldschuld

1. **Geldbegriff**. Der **Begriff des Geldes** ist vielschichtig²⁷. Seiner **Funktion nach** ist Geld 5 Tauschmittel, Wertaufbewahrungsmittel und Wertausdrucksmittel²⁸. Zugleich dient es dem Staat als Medium seiner Ordnungspolitik²⁹. **Bargeld** sind Münzen und Banknoten. Bargeld sichert Liquidität und muss im Rahmen des Annahmewangs auch stets angenommen werden³⁰. **Buchgeld** sind Geldforderungen gegen Kreditinstitute, über die etwa durch Überweisung oder Scheck verfügt wird. Bei Forderungen aus einem Girokonto spricht man auch von Giralgeld. Auch das durch Geldkarten verkörperte Geld ist Buchgeld, weil das Kartenguthaben lediglich eine Forderung

9 Verordnung Nr 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl EG Nr L 162/1.

10 Verordnung Nr 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl EG Nr L 139/1.

11 Verordnung Nr 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998, ABl EG Nr L 139/6.

12 Vgl dazu Schefold WM Sonderbeil Nr 4 zu Heft 47/1996, 2 ff; Rehbein WM 1998, 997; Ritter DB 1998, 1219.

13 Ges zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998, BGBl I S 1242 und Ges über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-EG) vom 16. Dezember 1999, BGBl I S 2402. Dazu etwa Dittrich NJW 2000, 487 sowie Kilb EuZW 2002, 5.

14 Verordnung Nr 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl EG Nr L 359/1.

15 Dazu ausführlich MünchKomm/Grundmann § 245 Rz 50 ff mweitNachw.

16 Vgl EuroVO II Art 4 Spiegelstrich 1. Einzelheiten zum rekurrenten Anschluss MünchKomm/Grundmann § 245 Rz 50 ff mweitNachw.

17 EuGH EuZW 2004, 629 (O2).

18 EuGH EuZW 2004, 629, 631 f.

19 BGH NZM 2005, 720 = WuM 2005, 349.

20 Dazu Wisskirchen DB 1998, 809, 810 f; Schefold ZEuP 1999, 271.

21 EuroVO II Art 16; Drittes EuroEG Art 1 § 1 Satz 2. Dazu Kilb JuS 1999, 10, 12.

22 Zu den zivil-, kollisions- und verfahrensrechtlichen Folgen eines solchen Ausscheidens Kindler NJW 2012, 1617 (auch zu möglichen Äquivalenzproblemen und Handlungsoptionen).

23 Dazu Nestler WM 2001, 2425; Hartenfels WM 1999, Sonderbeil 1, 41 ff.

24 Einführend Heun JZ 1998, 866 mweitNachw.

25 Einführend etwa Hartenfels WM 1999, Sonderbeil 1, 1.

26 Details etwa bei Grothe, Fremdwährungsverbindlichkeiten, S 79 ff.

27 Grundlegend Mann/Proctor, Mann on the legal aspect of money, S 9 ff; siehe auch Staud/K Schmidt Rz A 1 ff vor §§ 244 ff.

28 Einführend Ohler JZ 2008, 317, 318 ff. Eingehend Proctor, aaO (Fn 27), S 10 ff.

29 Zur Geldpolitik siehe Rz 4.

30 Zum Annahmewang siehe unten Rz 6.

gegen das Kreditinstitut bedeutet³¹. In ähnlicher Weise führen andere elektronische Zahlungsformen wie „paypal“ zu Buchgeld³².

- 6 Als **Verkehrsgeld** werden die im Verkehr anerkannten Zahlungsmittel bezeichnet, also auch ausländische Münzen und Banknoten. **Gesetzliches Zahlungsmittel** sind in Deutschland seit 2002 allein Banknoten, die auf Euro lauten (AEUV Art 128 Abs 1 Satz 3; EuroVO II Art 10 Satz 2; BBankG § 14 Abs 1 Satz 2). Für Euro-Münzen statuiert EuroVO II Art 11 Satz 3 eine beschränkte Annahmepflicht: Niemand muss mehr als 50 auf Euro oder Cent lautende Münzen bei einer einzelnen Zahlung annehmen. Besonderheiten bestehen bei Euro-Gedenkmünzen (Siehe MünzG Art 3 Abs 1). Die Annahmepflicht ist dispositiv: Die Vertragsparteien können Barzahlung vertraglich beschränken oder ausschließen³³.
- 7 2. **Geld als Gegenstand der Geldschuld.** Geld als Gegenstand der **Geldschuld** sind nicht etwa Banknoten oder Münzen als körperliche Gegenstände. Das Objekt der Geldschuld ist vielmehr ein Quantum abstrakter Vermögensmacht, die „Kaufmacht“ verleiht oder allgemeines Tauschmittel ist³⁴. Geldschulden sind damit **Wertverschaffungsschulden**. Sie bestehen in der Verpflichtung, dem Gläubiger ein Quantum abstrakter Vermögensmacht zu verschaffen³⁵. Konkrete Geldstücke oder Banknoten sind nicht geschuldet³⁶. Welche Verkörperung die Kaufmacht findet, ist im Grundsatz unerheblich. Zwar kann im Einzelfall – abhängig von den konkreten Umständen – für die Parteien entscheidend sein, wie der Geldbetrag verkörpert ist. Im Grundsatz stehen indes heute nichtkörperliche Formen der Verfügungsmacht (Buchgeld) gleichwertig neben körperlichen Formen (Bargeld). Die Verkörperungsform ist daher nicht schon begriffsbildend. Für die **Erfüllung** von Geldschulden gilt deshalb: Die Vertragsparteien können vereinbaren, in welcher Form Kaufmacht zu verschaffen ist. Fehlt eine Vereinbarung, kann der Schuldner regelmäßig und im Zweifel bargeldlos tilgen (etwa durch Überweisung); denn auch so verschafft er dem Gläubiger Kaufmacht³⁷. Die Hingabe von Geldscheinen ist nur Erfüllung im Sinne des § 362, wenn die Geldscheine im Rechtsverkehr als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Daran fehlt es etwa, wenn Geldscheine mit einem Stempelaufdruck versehen sind³⁸.
- 8 3. **Wert des Geldes.** Für den **Wert des Geldes** lassen sich verschiedene Bestimmungen unterscheiden. Der Nennwert ist die zahlenmäßige Kennzeichnung der Geldzeichen durch den Staat. Er bezieht sich auf eine Währungseinheit (wie etwa dem Euro). Der Wert des Geldes im wirtschaftlichen Sinn spiegelt sich in seinem Binnen- und Außenwert. Der Außenwert gibt an, welche Kaufkraft eine bestimmte Währung im Vergleich zu einer anderen Währung hat³⁹. Als **Binnenwert** kann man den Wert kennzeichnen, den eine Währung im Währungsland hat; dieser Wert gibt die Kaufkraft des Geldes wieder⁴⁰.
- 9 4. **Anwendbarkeit des Unmöglichkeitrechts.** Auf die Geldschuld ist entgegen der hM⁴¹ das **Unmöglichkeitrecht der §§ 275 ff** anzuwenden⁴². Dafür spricht der Gesetzeswortlaut des § 275 ebenso wie seine systematische Stellung im allgemeinen Schuldrecht⁴³. Das BGB bietet ebenso wenig wie der irreführende⁴⁴ Topos „Geld hat man zu haben“ keine Rechtsgrundlage dafür, Unmöglichkeitrecht nicht auf die Geldschuld anzuwenden. Die noch in Diskrepanz § 275 vorgesehene Ausnahme der Geldschuld vom Unmöglichkeitrecht wurde nicht in den Gesetzestext der Schuldrechtsreform aufgenommen. Auch folgt aus dem Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht nicht, dass die Erfüllung einer Geldschuld nie nach materiellem Recht unmöglich sein kann. Die Regeln zur Vollstreckung von Geldforderungen sowie diejenigen zur Zahlungsunfähigkeit in der Insolvenz behalten ihre Funktion, solange nicht jede Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Unmöglichkeit begründet. Allerdings ist **aus faktischen Gründen** der Tatbestand der **Unmöglichkeit in der**

31 MünchKomm/Grundmann § 245 Rz 9 mweitNachw.

32 Zu diesen Zahlungsformen vgl Meder/Grabe BKR 2005, 467; Neumann/Bock, Zahlungsverkehr im Internet, 2004. Auf Verträge über die Ausgabe von elektronischem Geld sind §§ 675c ff anzuwenden (§ 675c Abs 2).

33 Vgl BGHZ 6, 121; Staud/K Schmidt Rz C 37 vor § 244 ff.

34 Vgl RGZ 101, 312, 313; v Maydell, Geld und Geldwert, S 8 ff; Heermann, Geld und Geldgeschäfte, S 24; Staud/K Schmidt Rz A 25 und C 7 vor § 244 ff; aA: Füllbier NJW 1990, 2797.

35 Vgl RGZ 101, 312, 313; v Maydell, aaO (Fn 34), S 15.

36 Natürlich kann die Übergabe und Übereignung bestimmter Geldzeichen – etwa aufbewahrter Geldmünzen – geschuldet sein. Dann liegt aber keine Geldschuld im hier verwendeten Sinn vor, sondern vielmehr eine Sachschuld.

37 Eingehend v Dücker WM 1999, 1257; Freitag AcP 213 (2013), 128, 133 ff.

38 AG München EWIR 2011, 339 m Anm Böttcher.

39 v Maydell, aaO (Fn 34), S 28 ff; Staud/K Schmidt Rz D 11 vor § 244 ff.

40 Staud/K Schmidt Rz D 11 vor § 244 ff.

41 BGH NJW 1989, 1276, 1278; BGHZ 143, 373, 379 = NJW 2000, 1496, 1497 f; BGH NJW 2002, 1872, 1874; Staud/K Schmidt Rz C 30 ff vor § 244 ff; MünchKomm/Grundmann § 245 Rz 21; Medicus AcP 188 (1988), 489; U Huber, Gedächtnisschr für Heinze, S 395 f (alle mweitNachw).

42 Kähler AcP 206 (2006), 805.

43 Dazu und zum Folgenden eingehend Kähler AcP 206 (2006), 805.

44 So auch vom Standpunkt der hM aus Staud/K Schmidt Rz C 31 vor § 244 ff.

Regel nicht erfüllt: Objektive Unmöglichkeit ist so gut wie ausgeschlossen, da kaum vorstellbar ist, dass *niemand* mehr Geld hat (siehe näher unten Rz 59). Auch subjektive Unmöglichkeit ist praktisch ausgeschlossen: Selbst ein Schuldner, der sein gesamtes Vermögen verloren hat, schwer krank und arbeitsunfähig ist, kann durch Erbschaft oder Lottogewinn noch zu Geld gelangen. Diese unwahrscheinlichen Möglichkeiten sind im Rahmen des § 275 zur Wahrung der Gläubigerinteressen und zum Schutz der Rechtssicherheit zu berücksichtigen: Andere Mechanismen der Rechtsordnung (Verbraucherschutzrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Privatinsolvenz und Sozialrecht) verhindern unerträgliche Schutzlücken⁴⁵. In Ausnahmefällen (etwa wenn der Schuldner entführt wird oder das Bankensystem zeitweilig zusammenbricht) kann zeitweilige (vorübergehende) Unmöglichkeit zu bejahen sein⁴⁶. Die wesentlichen Anwendungsfälle endgültiger Unmöglichkeit ergeben sich aus (meist vertraglichen) Besonderheiten einzelner Geldschulden. So liegt Unmöglichkeit vor, wenn die Geldschuld ein absolutes Fixgeschäft und die vereinbarte Leistungszeit verstrichen ist⁴⁷. Ebenso kann Unmöglichkeit bei Herausgabeansprüchen bejaht werden, die auf empfangenes Geld gerichtet sind (siehe Rz 11). Denkbar ist Unmöglichkeit auch, wenn ein Geschäft aus einer bestimmten Finanzierungsquelle finanziert werden soll, und die Finanzierung aus dieser Quelle unmöglich wird⁴⁸.

Wie bei jeder anderen Unmöglichkeitsform hängt die **Haftung** des Schuldners bei Unmöglichkeit ebenso wie seine Verzughaftung bei Leistungsverzögerung von seinem **Vertretenmüssen** ab (§§ 280, 283, 286). Maßstab ist auch hier **§ 276 Abs 1**⁴⁹. Der Geldschuldner handelt fahrlässig, wenn er zumutbare Vorkehrungen zur (späteren) Erfüllung seiner Zahlungspflicht unterlassen hat. Zumutbar sind auch Absicherungen für den Fall der Arbeitslosigkeit oder Erkrankungen. In Sonderfällen ist denkbar, dass Gläubiger und Schuldner Zahlungsverzögerung oder Unmöglichkeit beiderseits zu vertreten haben (§ 254)⁵⁰. Liegt kein Vertretenmüssen vor, kann den Schuldner im Sinne des § 276 Abs 1 eine strengere Haftung aus dem Vertrag oder dem Inhalt des Schuldverhältnisses treffen. Wenn ausdrückliche Abreden fehlen und sich auch dem konkreten Schuldverhältnis keine Risikozuweisung entnehmen lässt, trifft den Schuldner bei vertraglich begründeten⁵¹ Geldschulden regelmäßig für solche Risiken eine Garantiehaf tung, über die er sich besser informieren und gegen die er sich besser absichern kann als der Gläubiger⁵². Keine Haftung besteht daher etwa bei unvorhersehbarer Entführung des Schuldners oder einem überraschenden Zusammenbruch des Bankensystems.

5. Abgrenzungen. Keine Geldschuld liegt vor, wenn bestimmte Geldzeichen als solche verschafft werden sollen – etwa Sammlermünzen oder Goldmünzen zur Kapitalanlage. In diesen Fällen liegt eine gewöhnliche Sachschuld vor⁵³. Auch **Geldsortenschulden** sind Sachschulden. Bei ihnen will der Gläubiger Münzen und Geldscheine einer bestimmten Art haben, beispielsweise für eine Auslandsreise⁵⁴. Zur sog unechten Geldsortenschuld siehe § 245 Rz 1. Bei **Herausgabeansprüchen** (etwa aus §§ 985, 812 oder 667), entscheidet der Gegenstand: Sind sie auf bestimmte Geldmünzen oder Geldscheine gerichtet, begründen sie keine Geldschuld, sondern eine Sachschuld⁵⁵. Sind sie dagegen auf abstrakte Vermögensmacht gerichtet, liegen Geldschulden vor⁵⁶. Diese können allerdings Beschränkungen unterliegen. Zieht etwa ein Auftragnehmer Gelder auf ein eigens errichtetes Konto ein, schuldet er aus § 667 der vertraglichen Risikoverteilung nach regelmäßig nur die Herausgabe abstrakter Verfügungsmacht von diesem Konto⁵⁷. Wenn aus diesem endgültig nicht mehr erfüllt werden kann, steht dem Gläubiger ein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch aus §§ 275 Abs 4, 280 Abs 1 und 3, 283 zu⁵⁸. Die ursprüngliche Herausgabepflicht ist gem § 275 Abs 1 ausgeschlossen⁵⁹.

6. Rechtsnatur. Geldschulden sind als Wertverschaffungsschulden keine Sachschulden⁶⁰ und schon deshalb **keine Gattungsschulden**⁶¹. Nur in engen Grenzen können Vorschriften über die

45 Anders Reifner, Alternatives Wirtschaftsrecht, 1979, S 291 ff, 313 ff.

46 Zu den dann geltenden Regeln A Arnold JZ 2002, 866; Staud/Löwisch/Caspers § 275 Rz 46 ff.

47 Kähler AcP 206 (2006), 805, 824 f.

48 Beispiele bei Kähler AcP 206 (2006), 805, 823 ff.

49 Zum Folgenden eingehend Kähler AcP 206 (2006), 805, 828 ff.

50 Kähler AcP 206 (2006), 805, 831.

51 BGHZ 143, 373, 379 f = NJW 2000, 1496, 1497 f mweitNachw: Keine Garantiehaf tung bei gesetzlich begründeten Geldschulden.

52 Kähler AcP 206 (2006), 805, 828 ff. Weitergehend BGHZ 143, 373, 379 f = NJW 2000, 1496, 1497 f (obiter); U Huber, Festschr für Heinze, S 395, 396 f.

53 Staud/K Schmidt Rz C 5 vor § 244 ff.

54 S auch unten Rz 46 sowie § 245 Rz 1.

55 Staud/K Schmidt Rz C 3 vor § 244 ff.

56 Nach Auffassung des BGH liegt „keine gewöhnliche Geldschuld“ vor, vgl BGHZ 143, 373, 379 = NJW 2006, 986, 987 f mweitNachw.

57 Ähnlich iE BGHZ 143, 373, 379 = NJW 2006, 986, 987 f.

58 Vgl BGHZ 28, 123, 127 ff = NJW 1958, 1681, 1682; BGHZ 143, 373, 379 = NJW 2006, 986, 987 f.

59 Einschränkend: U Huber, Gedächtnisschr für Heinze, S 395, 400 ff: § 275 Abs 1 greife nur, wenn die Unmöglichkeit nicht vom Schuldner zu vertreten ist.

60 Vgl § 243 Rz 3.

61 Medicus/Lorenz, SchuldR I, § 18 II; Staud/K Schmidt Rz C 4 und C 7 vor §§ 244 ff; v Maydell, aaO (Fn 34), S 11 f; anders: BGHZ 83, 293, 300 = NJW 1982, 1585, 1587 und die ältere Lit, vgl die Nachw bei v Maydell, aaO.

Gattungsschuld analog herangezogen werden. § 243 Abs 1 und Abs 2 sind nicht anzuwenden. § 243 Abs 1 passt nicht, weil der Geldschuldner keine Sache schuldet, die „mittlerer Art und Güte“ sein kann. § 243 Abs 2 kann mangels Regelungslücke nicht eingreifen, weil § 270 die Leistungsfahr bei Geldschulden abschließend regelt⁶². Eine Regelungslücke besteht für die Frage, wann beim Annahmeverzug des Geldgläubigers die Leistungsfahr übergeht. Insofern ist die Interessenlage zur Gattungsschuld vergleichbar, sodass § 300 Abs 2 analog anzuwenden ist⁶³.

- 13 7. **Geldsummen- und Geldwertschulden.** Bei der **Geldsummensschuld** („echte“ Geldschuld) wird von vornherein ein festgelegter Betrag geschuldet. So ist etwa bei einem Kaufpreis von Anfang an ein fester Betrag in Währungseinheit als geschuldete Geldleistung festgelegt⁶⁴. Auch Aufwendersersatzansprüche und Bereicherungsansprüche zählen zu den Geldsummensschulden⁶⁵. Bei der **Geldwertschuld** wird dagegen nicht von Anfang an ein fixer Betrag geschuldet. Vielmehr wird die zahlenmäßige Höhe des zu leistenden Betrages erst bestimmt, wenn zu leisten ist⁶⁶. Hierzu zählen Ansprüche auf Schadensersatz und Unterhaltsansprüche. Erst im Zeitpunkt des Leistungstermins geht die Geldwertschuld in eine Geldsummensschuld über⁶⁷. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Schuldner das Inflationsrisiko (siehe Rz 44 f).

V. Rechtsfragen der Geldentwertung

- 14 1. **Fragestellungen.** Die Kaufkraft des Geldes schwindet oft über die Zeit. Das Privatrecht der Geldschulden muss daher die Frage beantworten, wer das Inflationsrisiko trägt. Dabei sind im Wesentlichen **drei Grundkonstellationen** zu unterscheiden. Erstens kann die Risikoverteilung **gesetzlich ausdrücklich geregelt** sein. Zweitens kann sie in Grenzen auch **vertraglich vereinbart** werden (Vertragliche Wertsicherung). Drittens kann die Risikoverteilung **weder gesetzlich noch vertraglich geregelt** sein.
- 15 2. **Gesetzliche Regelungen.** Zahlreiche gesetzliche Sonderregeln beinhalten Anpassungsmechanismen oder verteilen das Inflationsrisiko⁶⁸. Hier werden nur einige praktisch wichtige Beispiele angeführt. Bei **Geldwertschulden** (siehe Rz 13) ist das Inflationsrisiko gesetzlich dem Schuldner aufgebürdet. Geldwertschulden zielen auf Wertausgleich⁶⁹. Aus ihrem jeweiligen Zweck folgt, dass die Geldentwertung bis zu ihrer betragsmäßigen Fixierung berücksichtigt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Geldwertschulden **wertbeständig**. Bei **Löhnen, Gehältern und Renten** bewirken (im Einzelnen komplexe) Anpassungsregeln ebenfalls die Berücksichtigung des Kaufpreisschwundes. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind (unter anderem) an die veränderten Löhne anzupassen⁷⁰; die Entwicklung der Löhne ist regelmäßig ihrerseits durch Tarifverträge an den Kaufkraftverlust angepasst. Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge sind gem BetrAVG § 16 alle drei Jahre an die Inflationsentwicklung anzupassen⁷¹. Ähnliche Wirkung hat der Alimentsgrundsatz des Beamtenrechts: Ein angemessener Lebensstandard kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Besoldung auch den Kaufkraftschwund berücksichtigt⁷². Bei Unterhalts- und Schadensersatzansprüchen in Form laufender Rentenzahlungen können Geldwertänderungen mit der **Abänderungsklage nach ZPO § 323** geltend gemacht werden⁷³. Auch bei Kapitalabfindungen ist die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Löhne, zu berücksichtigen⁷⁴. Ein gesetzliches Preisänderungsrecht räumt das Gesetz auch etwa dem Gasgrundversorger ein (GasGVV § 5 Abs 2)⁷⁵.
- 16 3. **Vertragliche Wertsicherung.** – a) **Begriff. Wertsicherungsklauseln** sind Vereinbarungen, die eine Geldschuld wertbeständig machen sollen. Daran hat vor allem der Geldgläubiger ein Interesse, wenn Verträge auf lange Dauer angelegt sind oder eine spätere Fälligkeit der Geldleistung vorsehen. Die Wertbeständigkeit kann durch Bezugnahme auf einen bestimmten Preisindex erzielt werden. Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Geldschuld unter bestimmten Voraussetzungen angepasst werden soll.

62 Staud/K Schmidt Rz C 10, C 22 und C 26 vor § § 244 ff.

63 Staud/K Schmidt Rz C 12 und C 36 vor § § 244 ff; MünchKomm/Grundmann § 245 Rz 84.

64 Heermann, (oben Fn 34), S 25 ff.

65 Aufwendersersatzansprüche: RGZ 107, 148, 149; BGHZ 5, 197, 199; Bereicherungsansprüche: BGHZ 5, 197, 199; 6, 227, 231 f; 35, 356, 358 f = WM 1961, 1190 f. AA: Soergel¹²/Teichmann § 244 Rz 6. Eingehend zur Abgrenzung v Maydell, aaO (Fn 34), S 110 ff, 350 ff.

66 BGHZ 6, 227, 231 f; Köln NJW 1960, 388.

67 Dazu im Einzelnen Medicus JuS 1983, 897, 898 ff.

68 Kollhoser JA 1983, 49, 50.

69 BGHZ 28, 259, 265 f = WM 1959, 31, 32 f.

70 Kreikebohm, SGB VI § 65 SGB VI Rz 2 ff.

71 Auslöser war die Rspr von BAG und BGH zur Erhöhung betrieblicher Ruhegelder bei erheblich verschlechterter Kaufkraft, vgl BAG AP § 242 Nr 4 und 5 Ruhegehalt-Entwertung, BGHZ 61, 31 = NJW 1973, 1599; MDR 1977, 999.

72 S nur Wolff ZRP 2003, 305 ff.

73 Das familienrechtliche Verfahrensrecht sieht daneben besondere Anpassungsformen vor, vgl § § 238 ff. FamFG.

74 BGH NJW 1981, 818. Bei einer betrieblichen Rentenforderung in Kapitalform hat das Landgericht Frankfurt auch künftig zu erwartende Rentensteigerungen berücksichtigt, siehe LG Frankfurt DB 1982, 2185.

75 Dazu BGH NJW 2009, 2667.